

Liquidationsgesetze (1915)

Das Gesetz bestimmte,

- dass alle Personen deutscher, österreichischer und ungarischer Nationalität, die nach dem 1. Januar 1880 russische Staatsbürger geworden waren, in einer Zone von 150 Werst entlang der Grenze zu Deutschland und Österreich-Ungarn sowie in einer Zone von 100 Werst entlang der Küste von Ostsee, Schwarzem und Asowschem Meer ihren Grundbesitz innerhalb von zehn (150 Werst-Zone) bzw. sechzehn Monaten (100 Werst-Zone) zu verkaufen hatten.
- dass Personen, die zur orthodoxen Kirche übertraten, von dieser Regelung ausgenommen blieben. Dies betraf auch Kolonisten, die selbst oder deren Söhne als Offiziere oder als Freiwillige an der Front dienten.
- Das den Kolonisten bei der Ansiedlung überlassene Land blieb von dieser Regelung zunächst ausgeschlossen.
- Alle Miet- und Pachtverhältnisse mussten innerhalb eines Jahres aufgelöst werden.

Am 13. Dezember 1915 trat das 2. Liquidationsgesetz in Kraft.

- Die Bestimmungen des 1. Liquidationsgesetzes wurden auf alle Grenzgouvernements ausgedehnt.
- Die betroffenen Bauern hatten das Land an die Bauernbodenbank zu verkaufen, die es dann an russische Bauern weiter verkaufen sollte, vor allem an solche, die sich im Krieg ausgezeichnet hatten.
- Auch das den Kolonisten bei der Ansiedlung übergebene Land wurde in die Liquidation einbezogen.

Die Liquidationsgesetze kamen einer Enteignung der Russlanddeutschen gleich.